



Auskunftspflicht des Vermieters

Experten von Haus & Grund haben ein Musterschreiben entwickelt, das Vermieter zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des MietenWoG Bln verwenden können. Dennoch ist eine Beratung bei den Rechtsexperten empfehlenswert.

Worum geht es?

Das am 23. Februar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) verpflichtet den Vermieter zur Erteilung von Auskünften gegenüber dem Mieter oder den Behörden. Einige Auskünfte sind erst nach einem entsprechenden Verlangen des Auskunftsberechtigten (Behörde oder Mieter) zu erteilen, andere ohne eine vorangegangene Aufforderung.

Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung hat der Gesetzgeber einen Verstoß gegen die Pflicht mit einer Bußgeldandrohung versehen. Ein solches Bußgeld kann verhängt werden, wenn die vom Vermieter geschuldete Auskunft gar nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird. Es ist daher wichtig, Auskünfte rechtzeitig, richtig und vollständig in der vorgeschriebenen Form zu erteilen.

Wer ist betroffen?

In den Anwendungsbereich des MietenWoG Bln sind alle Wohnungen des preisfreien Wohnraums einbezogen. Im Gesetz sind Ausnahmen formuliert, sodass der Mietendeckel nicht gilt für:

- > Wohnraum des öffentlich geförderten Wohnungsbaus
- > Wohnraum, für den Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Modernisierung und Instandsetzung gewährt wurden und der einer Mietpreisbindung unterliegt
- > Wohnraum, der ab dem 1. Januar 2014 erstmalig bezugsfertig wurde oder im Einzelfall sonst dauerhaft unbewohnbarer und unbewohnter ehemaliger Wohnraum, der mit einem dem Neubau entsprechenden Aufwand zu Wohnzwecken wiederhergestellt wird
- > Wohnraum in einem Wohnheim
- > Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege zur Überlassung an Personen mit dringendem Wohnbedarf, mit Pflege- oder Teilhabebedarf mietet oder vermietet

Was ist jetzt zu tun?

Das MietenWoG Bln verpflichtet den Vermieter, bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Mieter Auskunft über die zur Berechnung der vom Gesetzgeber des MietenWoG Bln genannten Mietobergrenze zu geben. Diese Auskunft muss innerhalb der Frist ohne eine Aufforderung des Mieters erteilt werden.

Nicht erforderlich ist, dass der Vermieter für den Mieter eine Berechnung der Mietobergrenze vornimmt.

Was unter der Mietobergrenze zu verstehen ist, kann dem Gesetz nicht eindeutig entnommen werden. Zwar ist § 5 MietenWoG Bln zu entnehmen, dass sich aus den §§ 6 und 7 eine Mietobergrenze ergibt, es kann jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber bzw. die für den Erlass von Bußgeldbescheiden zuständigen Behörden nicht auch die in § 3 Absatz 1 MietenWoG Bln angeordnete Mietenbegrenzung als Obergrenze ansehen und die Auskunftspflicht auch auf die dort genannten Umstände erstreckt wird.

Die Mietobergrenzen ergeben sich zunächst aus der Mietentabelle des § 6 Absatz 1.

1.	bis 1918 mit Sammelheizung und mit Bad	6,45 Euro
2.	bis 1918 mit Sammelheizung oder mit Bad	5,00 Euro
3.	bis 1918 ohne Sammelheizung und ohne Bad	3,92 Euro
4.	1919 bis 1949 mit Sammelheizung und mit Bad	6,27 Euro
5.	1919 bis 1949 mit Sammelheizung oder mit Bad	5,22 Euro
6.	1919 bis 1949 ohne Sammelheizung und ohne Bad	4,59 Euro
7.	1950 bis 1964 mit Sammelheizung und mit Bad	6,08 Euro
8.	1950 bis 1964 mit Sammelheizung oder mit Bad	5,62 Euro
9.	1965 bis 1972 mit Sammelheizung und mit Bad	5,95 Euro
10.	1973 bis 1990 mit Sammelheizung und mit Bad	6,04 Euro
11.	1991 bis 2002 mit Sammelheizung und mit Bad	8,13 Euro
12.	2003 bis 2013 mit Sammelheizung und mit Bad	9,80 Euro

Neben den in der Tabelle genannten Umständen (Bezugsfertigkeit, Ausstattung der Wohnung mit Sammelheizung und/oder Bad) können zur Erhöhung der Mietobergrenze weitere Merkmale gegeben sein. In Betracht kommt eine Anhebung der Obergrenze

- a) bei Wohnraum in einem Haus mit einer oder maximal zwei Wohnungen: + 10 %
- b) bei einer („modernen“) Ausstattung der Wohnung mit mindestens drei der nachfolgend fünf genannten Merkmalen: + 1 Euro:
 - > schwellenlos von der Wohnung und vom Hauseingang erreichbarer Personenaufzug
 - > Einbauküche
 - > hochwertige Sanitärausstattung
 - > hochwertiger Bodenbelag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume
 - > Energieverbrauchskennwert weniger als 120 kWh/(m² a),
- c) bei einer nach dem 18.06.2019 durchgeführten Modernisierung, die folgende bauliche Maßnahme zum Gegenstand hatte: bis + 1 Euro:
 - > aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung
 - > zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke oder des Daches
 - > zur Nutzung erneuerbarer Energien
 - > zur energetischen Fenstererneuerung
 - > zum Heizanlagen austausch mit Heizanlagenoptimierung
 - > zum Aufzugsanbau
 - > zum Abbau von Barrieren durch Schwellenbeseitigung, Türverbreiterung oder Badumbau.

Die Modernisierungsmieterhöhung nach einer der vorgenannten baulichen Maßnahmen errechnet sich nach den Regelungen der §§ 559ff BGB und findet seine (zusätzliche) Kappungsgrenze bei 1 Euro/m². Eine Kombination zwischen der modernen Ausstattung der Wohnung und einer nach dem 18. Juni 2019 durchgeführten Modernisierungsmaßnahme kommt nicht in Betracht; es ist daher nicht möglich, eine Erhöhung der Tabellenmiete um 2 Euro vorzunehmen, sondern lediglich um maximal 1 Euro.

Die von Ihnen dem Mieter zu erteilende Auskunft soll den Mieter in die Lage versetzen, die Mietobergrenze für seine Wohnung zu berechnen.



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Berlin

Achtung: Wenn die zwischen Ihnen und dem Mieter vereinbarte Miete über der errechneten Mietobergrenze liegt und diese vor dem 18. Juni 2019 wirksam vereinbart war, sind Sie nicht verpflichtet, die Miete auf einen bestimmten Wert abzusenken. Die Thematik um überhöhte Mieten stellt sich erst neun Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes; Haus & Grund wird rechtzeitig erforderliche Informationen zur Verfügung stellen.

Aufgrund des Vorstehenden sind dem Mieter im Einzelnen mitzuteilen:

Erstmalige Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem der Wohnraum liegt und wie diese Wohnung ausgestattet ist (Sammelheizung und/oder Bad).

Diese Angabe muss dem Mieter gegenüber gemacht werden, da sich aus ihr die Einordnung der Wohnung in die Tabelle des § 6 MietenWoG Bln ergibt.

Wenn zutreffend: ob das Gebäude, in dem der Wohnraum liegt, über eine Wohnung oder maximal zwei Wohnungen verfügt.

Diese Angabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung in einem sogenannten Ein- oder Zweifamilienhaus gelegen ist. Entscheidend ist hier die Anzahl der im Hause vorhandenen Wohnungen; Geschäftsräume sind unbeachtlich.

Wenn zutreffend:

- 1) ob der Personenaufzug schwellenlos von der Wohnung und vom Hauseingang erreichbar ist,
- 2) eine Einbauküche vorhanden ist,
- 3) eine hochwertige Sanitärausstattung gegeben ist,
- 4) hochwertiger Bodenbelag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume gegeben ist,
- 5) der Energieverbrauchskennwert weniger als 120 kWh/(m²a) beträgt.

Aus dieser Angabe ergibt sich der sogenannte moderne Wohnraum im Sinne des MietenWoG Bln. Die Angabe kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung eine oder mehrere der aufgeführten Merkmale aufweist. Sind mehrere Merkmale erfüllt, müssen alle angegeben werden.

Wenn zutreffend: Ob nach Inkrafttreten des Gesetzes eine oder mehrere der nachfolgenden Modernisierungsmaßnahmen an der Wohnung durchgeführt worden sind:

- 1) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung,
- 2) zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke oder des Dachs,
- 3) zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- 4) zur energetischen Fenstererneuerung,
- 5) zum Heizanlagen austausch,
- 6) zum Aufzugsanbau oder
- 7) zum Abbau von Barrieren durch Schwellenbeseitigung, Türverbreiterung oder Badumbau.

Aus dieser Angabe ergibt sich der sogenannte modernisierte Wohnraum im Sinne des MietenWoG Bln. Die Angabe kommt nur dann in Betracht, wenn nach dem 18. Juni 2019 eine oder mehrere der aufgeführten baulichen Maßnahmen durchgeführt worden sind. Sind mehrere Merkmale erfüllt, müssen alle angegeben werden.

Mit zur Auskunft gehört auch, dass die aufgrund der Modernisierungsmaßnahme erklärte Modernisierungsmieterhöhung der Investitionsbank Berlin angezeigt wurde.

Hat der Vermieter bei der Investitionsbank einen Härteantrag gestellt, um eine noch höhere Miete vom Mieter nehmen zu dürfen, ist dies dem Mieter mitzuteilen.



Handlungsempfehlungen zum Auskunftschreiben

1. Dem Mieter ist mitzuteilen, wie groß die Wohnfläche der Wohnung ist.
2. Dem Mieter muss mitgeteilt werden, wann die Wohnung bzw. das Haus, in dem sich die Wohnung befindet, erstmalig bezugsfertig war. Unter der Ziffer 2. muss daher ein Feld angekreuzt werden. Mehr als ein Feld darf nicht angekreuzt werden.
3. Dem Mieter muss mitgeteilt werden, welche hier sogenannte Grundausstattung die Wohnung aufweist. Die Auskunft richtet sich nach den Vorgaben der Mietentabelle des § 6 Absatz 1. Es müssen Angaben gemacht werden zum Vorhandensein einer Sammelheizung und eines Bades in der betreffenden Wohnung; unter Bad ist ein Raum mit Badewanne oder Dusche oder Badewanne und Dusche zu verstehen. Unter der Ziffer 3. muss daher ein Kasten angekreuzt werden. Mehr als ein Feld darf nicht angekreuzt werden.
4. Es bedarf der Mitteilung der Wohnlage, in der die Wohnung des Mieters liegt. Da der Gesetzgeber zur Zeit keine Angaben dazu macht, wie die Wohnlage ermittelt werden kann, ist auf bereits vorhandene Wohnlageneinordnungen zurückzugreifen. Mit dem Mietspiegel 2019 sind die Wohnlagen in der Stadt Berlin neu ermittelt worden, sodass bei der Auskunft an den Mieter auf das aktuelle Straßenverzeichnis des Berliner Mietspiegels 2019 zurückgegriffen werden kann, solange der Gesetz- und Ordnungsgeber bzw. die Verwaltung keine andere Wohnlageneinordnung vorschreibt.
5. Liegt die betreffende Wohnung in einem Haus, in dem nicht mehr als zwei Wohnungen vorhanden sind, muss das dem Mieter mitgeteilt werden. Unter der Ziffer 3. kann daher das Feld angekreuzt werden.
6. Weist die Wohnung mindestens drei der genannten fünf Merkmale auf, sind diese dem Mieter im Rahmen der Auskunftserteilung zu benennen. Da ein Zuschlag zum Mietwert der Tabelle des § 6 Absatz 1 nur dann in Betracht kommt, wenn mindestens drei der fünf Merkmale vorliegen, ist es nicht erforderlich, dann Angaben zu machen, wenn lediglich ein oder zwei der aufgeführten Merkmale gegeben sind, denn dann kommt auch keine Erhöhung des Oberwertes in Betracht. Liegen drei oder mehr Merkmale vor, müssen alle Merkmale dem Mieter benannt werden.
7. Sind nach dem 18.06.2019 (Stichtag) bauliche Maßnahmen durchgeführt worden, die nach dem MietenWoG Bln zu einer Mieterhöhung führen können, sind diese dem Mieter im Rahmen der Auskunftserteilung mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch dann zu erfolgen, wenn es nach Ausführung der jeweiligen Maßnahme keine Mieterhöhung für den Mieter gegeben hat. Liegt ein oder liegen mehr als ein Merkmal vor, müssen alle Merkmale dem Mieter benannt werden. Der nach der Modernisierungsmaßnahme gegebene Erhöhungsbeitrag für die Wohnung ist in der Auskunft anzugeben. Im Fall einer Mieterhöhung nach Durchführung der baulichen Maßnahme muss diese Mieterhöhung der Investitionsbank Berlin angezeigt werden. Dass die Anzeige gegenüber der IBB stattgefunden hat, muss dem Mieter mitgeteilt werden.

8. Beantragt der Vermieter im Rahmen eines Härtefalls bei der IBB eine höhere Miete, muss die Genehmigung der IBB mitsamt der genehmigten Miethöhe dem Mieter mitgeteilt werden.
9. Ist die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung aktuell vereinbarte Nettokaltmiete höher als die Nettokaltmiete zum Stichtag, ist dem Mieter die Stichtagsmiete im Rahmen der Auskunft mitzuteilen. Das gilt nicht für Neuabschlüsse von Wohnraummietverträgen nach dem Stichtag; die zwischen Stichtag und Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarte Miete ist die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 MietenWoG erlaubte Miete. Nr. 9 ermöglicht die Wahl zwischen drei Angaben, die sich gegenseitig ausschließen. War am 18. Juni 2019 bereits diejenige Miethöhe vereinbart, die auch zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung gegeben ist, ist das Feld der Zeile 1 anzukreuzen. War die Wohnung zwischen dem 18. Juni 2019 und dem 23. Februar 2020 zu einem anderen Betrag als zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vermietet, ist in der Zeile 2 das Feld zu wählen und der Miethöhebetrag für diese Zeit anzugeben. War die Wohnung bis zum Stichtag noch nie als Wohnung vermietet und wurde die Wohnung danach aber bis zum 23. Februar 2020 erstmalig vermietet, ist das Feld der Zeile 3 anzukreuzen und der Miethöhebetrag einzutragen.

Zustellung der Auskunft / Bestätigung durch den Mieter

Es wird empfohlen, für jeden Mieter zwei Exemplare der Auskunft anzufertigen und sich eines hiervon vom Mieter unterschreiben zu lassen, damit Sie später nachweisen können, dass Sie Ihrer Auskunftspflicht nachgekommen sind.

Sollte das Quittieren nicht möglich sein, ist die sicherste Zustellungsart die durch den Gerichtsvollzieher. Diese dauert jedoch je nach Auslastung des Gerichtsvollziehers zwei bis vier Wochen und ist sehr kostenintensiv.

Ein weiterer sicherer Weg ist die Zustellung durch einen Zeugen. Der Zeuge kann Ihnen den Einwurf in den Briefkasten des Mieters quittieren. Der Zeuge muss hierbei Kenntnis vom Inhalt des zugestellten Schriftstücks haben. Zeuge kann jede Person sein, die nicht Vermieter oder Mieter ist.

Folgende nicht sichere Zustellungsmethoden sind zu vermeiden:

- › E-Mail, auch nicht mit Lesebestätigung, weil Sie nicht nachweisen können, wer die E-Mail gelesen hat
- › Telefax, weil selbst bei einem positiven Sendebericht es zu einem Übertragungsfehler gekommen sein kann
- › Brief, weil es keinen rechtlichen Grundsatz gibt, dass die Post ankommt
- › Einschreiben mit Rückschein, weil durch die Unterschrift nur der Erhalt eines Briefs, nicht dessen Inhalt bestätigt wird. Sollte das Schreiben bei der Post hinterlegt und nicht abgeholt werden, gibt es im Privatrecht keine Zugangsfiktion
- › Einwurf-Einschreiben, auch hier ist nur Nachweis geführt, dass der Brief zugestellt wurde, nicht jedoch sein Inhalt nachweisbar ist.

Bitte beachten Sie, dass Haus & Grund keine Haftung für die Verwendung des Auskunftssformulars übernimmt.



1. **Angabe zur Wohnfläche**
Wohnfläche der Wohnung eintragen
Die Wohnfläche beträgt Quadratmeter.
2. **Angaben zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit**
Nur die Option ankreuzen, die zutrifft.
Die Wohnung war erstmalig bezugsfertig: bis 1918
 von 1919 bis 1949 von 1950 bis 1964 von 1965 bis 1972
 von 1973 bis 1990 von 1991 bis 2002 von 2003 bis 2013
3. **Angaben zur Grundausrüstung**
Nur die Option ankreuzen, die zutrifft.
Die Wohnung verfügt über
 eine Sammelheizung und über ein Bad/Dusche
 ein Bad jedoch nicht über eine Sammelheizung
 eine Sammelheizung jedoch nicht über ein Bad
 weder eine Sammelheizung noch über ein Bad
4. **Angabe zur Wohnlage**
Eine Option ankreuzen.
Die Wohnung liegt (nach dem Straßenverzeichnis des Berliner Mietspiegel 2019) in
 einfacher Wohnlage mittlerer Wohnlage guter Wohnlage
5. **Angaben zur besonderen Lage**
Ankreuzen, wenn zutreffend.
 Die Wohnung befindet sich in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
6. **Angaben zur besonderen Ausstattung**
Es müssen die Angaben angekreuzt werden, die auf die Wohnung zutreffen.
Die Wohnung verfügt über eine moderne Ausstattung
 der Personenaufzug ist schwellenlos von der Wohnung und vom Hauseingang erreichbar
 die Wohnung verfügt über eine Einbauküche
 die Wohnung verfügt über hochwertige Sanitärausstattung
 hochwertiger Bodenbelag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume
 der Energieverbrauchskennwert des Gebäudes liegt bei weniger als 120 kWh/(m² a)
7. **Angaben zur modernisierten Ausstattung**
Es müssen die Angaben angekreuzt werden, die auf die Wohnung zutreffen.
Nach dem 18.06.2019 sind folgende bauliche (Modernisierungs-)Maßnahmen an der Mietsache durchgeführt worden:
 aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung
 zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke oder des Dachs
 zur Nutzung erneuerbarer Energien
 zur energetischen Fenstererneuerung
 zum Heizanlagen austausch mit Heizanlagenoptimierung
 zum Aufzugsanbau
 zum Abbau von Barrieren durch Schwellenbeseitigung, Türverbreiterung oder Badumbau
 Die aufgrund der baulichen Maßnahme erklärte Mieterhöhung beträgt Euro.
Diese Mieterhöhung wurde der Investitionsbank Berlin angezeigt
8. **Angaben zur durch die IBB genehmigten Miete**
Ankreuzen, wenn zutreffend.
 Die Miete wurde aufgrund eines Härtefallantrags von der Investitionsbank Berlin in Höhe von Euro genehmigt.
9. **Angabe zur Stichtagsmiete**
In diesem Bereich ist die Miete für die Wohnung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nennen.
 War die Wohnung am 18.06.2019 vermietet, die erste Zeile ankreuzen, die Art der Miete auswählen und den Mietbetrag eintragen.
 War die Wohnung zwischen 18.06.2019 und 23.02.2020 zu einer anderen als der aktuellen Miete vermietet, zweite Zeile ankreuzen, Mietbetrag eintragen, Art der Miete wählen.
 War die Wohnung am 18.06.2019 noch nie als Wohnung vermietet und wurde dann vor dem 23.02.2020 erstmalig vermietet, die dritte Zeile ankreuzen, Mietbetrag eintragen, Art der Miete wählen.
- Angabe zur Miete am 18.06.2019**
 Die Nettokaltmiete Teilinklusive Miete Bruttomiete betrug am 18.06.2019 monatlich Euro.
- Angabe zur Miete zwischen 18.06.2019 und 23.02.2020**
 Die Wohnung ist zwischen dem 18.06.2019 und dem 23.02.2020 zu einer Miete von monatlich Euro neu vermietet gewesen.
Vereinbart wurde eine Nettokaltmiete Teilinklusive Miete Bruttomiete.
- Angabe zur Erstvermietung nach dem 18.06.2019**
 Die Wohnung war zum 18.06.2019 noch nie als Wohnung vermietet und wurde zwischen dem 18.06.2019 und 23.02.2020 zu einer Miete von monatlich Euro vermietet.
Vereinbart wurde eine Nettokaltmiete Teilinklusive Miete Bruttomiete.

Absender

.....
.....

An
.....
.....
.....

Empfangsbestätigung des Mieters
Dieses Auskunfts schreiben habe ich erhalten
und seinen Inhalt zur Kenntnis genommen am

Datum

Unterschrift

Auskunft nach § 6 Absatz 4 MietenWoG Bln

Sehr geehrte/r

das MietenWoG Bln verpflichtet mich, Ihnen die nachfolgenden Auskünfte zu erteilen. Diese Auskunftserteilung ist die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung und stellt kein Angebot auf Abschluss einer bestimmten Beschaffensvereinbarung betreffend Ihre Wohnung und kein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über eine bestimmte Miethöhe dar. Zur Berechnung der vom Gesetzgeber des MietenWoG Bln genannten Mietobergrenze Ihrer Wohnung sind folgende Umstände (Zutreffendes ist angekreuzt / ausgefüllt) maßgeblich:

Die Wohnfläche beträgt Quadratmeter.

Die Wohnung war erstmalig bezugsfertig: bis 1918 von 1919 bis 1949 von 1950 bis 1964 von 1965 bis 1972
 von 1973 bis 1990 von 1991 bis 2002 von 2003 bis 2013

Die Wohnung verfügt über eine Sammelheizung und über ein Bad/Dusche ein Bad jedoch nicht über eine Sammelheizung
 eine Sammelheizung jedoch nicht über ein Bad weder eine Sammelheizung noch über ein Bad

Die Wohnung liegt (nach dem Straßenverzeichnis des Berliner Mietspiegel 2019) in einfacher mittlerer guter Wohnlage

Die Wohnung befindet sich in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

Die Wohnung verfügt über eine moderne Ausstattung der Personenaufzug ist schwellenlos von Wohnung und Hauseingang erreichbar
 die Wohnung verfügt über eine Einbauküche die Wohnung verfügt über hochwertige Sanitärausstattung
 hochwertiger Bodenbelag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume der Energieverbrauchskennwert des Gebäudes liegt bei weniger als 120 kWh/(m² a)

Nach dem 18.06.2019 sind folgende bauliche (Modernisierungs-)Maßnahmen an der Mietsache durchgeführt worden:

aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke oder des Dachs
 zur Nutzung erneuerbarer Energien zur energetischen Fenstererneuerung zum Heizanlagen austausch mit Heizanlagenoptimierung
 zum Aufzugsanbau zum Abbau von Barrieren durch Schwellenbeseitigung, Türverbreiterung oder Badumbau

Die aufgrund der baulichen Maßnahme erklärte Mieterhöhung beträgt Euro. Diese Mieterhöhung wurde der Investitionsbank Berlin angezeigt.

Die Miete wurde aufgrund eines Härtefallantrags von der Investitionsbank Berlin in Höhe von Euro genehmigt.

Angabe zur Stichtagsmiete

Angabe zur Miete am 18.06.2019

Die Nettokaltmiete Teilklausivmiete Bruttomiete betrug am 18.06.2019 monatlich Euro.

Angabe zur Miete zwischen 18.06.2019 und 23.02.2020

Die Wohnung ist zwischen dem 18.06.2019 und dem 23.02.2020 zu einer Miete von monatlich Euro neu vermietet gewesen.
Vereinbart wurde eine Nettokaltmiete Teilklausivmiete Bruttomiete.

Angabe zur Erstvermietung nach dem 18.06.2019

Die Wohnung war zum 18.06.2019 noch nie als Wohnung vermietet und wurde zwischen dem 18.06.2019 und 23.02.2020 zu einer Miete von monatlich Euro vermietet. Vereinbart wurde eine Nettokaltmiete Teilklausivmiete Bruttomiete.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Vermieter